

Richtlinien des Landkreises Altenkirchen zur Förderung der Jugendarbeit (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.03.1999)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Träger der Jugendarbeit erhalten Kreiszuschüsse nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- 1.2 Es können bezuschusst werden:
- Maßnahmen zur Förderung sozialer Bildung und Freizeiten (s. 3.1)
 - Maßnahmen der politischen Jugendbildung (s. 3.2)
 - Schulungsveranstaltungen ehrenamtlicher Kräfte (s. 3.3)
 - Studienfahrten und internationale Jugendbegegnungen (s. 3.4)
 - Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Jugendarbeit (s. 3.5)
- 1.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die
- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
 - überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.
- 1.4 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Landkreis Altenkirchen. Ausnahmen bilden Gegenbesuche ausländischer Partnergruppen im Landkreis Altenkirchen im Rahmen internationaler Begegnungen und Studienfahrten (s. 3.4).
Die in den Einzelbestimmungen angegebenen Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
- 1.5 Ein Teilnehmertag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.
Veranstaltungen von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens drei Zeitstunden werden als Kurzlehrgänge/Wochenendlehrgänge gewertet.
- 1.6 Zuwendungen unter 25,56 EURO werden nicht ausgezahlt. Die Träger der Maßnahmen sammeln die Einzelanträge, deren Zuwendungshöhe diesen Mindestbetrag nicht erreichen. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Bagatellgrenze durch weitere Maßnahmen des jeweiligen Antragstellers überschritten, kann den Anträgen im Rahmen eines Sammelantragsverfahrens entsprochen werden.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.
- 2.2 Die in den Antragsformularen geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

2.3 Die Anträge für Maßnahmen des laufenden Kalenderjahres sind spätestens bis zum 10. Januar des darauf folgenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

3. Einzelbestimmungen

3.1 Maßnahmen zur sozialen Bildung und Freizeiten

- Gefördert werden Veranstaltungen, insbesondere Fahrten, Freizeiten und Zeltlager mit mindestens 3 und höchstens 21 Veranstaltungstagen mit bis zu 1,02 EURO je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- Der Zuschussbetrag erhöht sich für behinderte junge Menschen auf bis zu 2,05 EURO je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer. Hierbei hat der Träger zu bestätigen, dass ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt wurde.
- An der Veranstaltung müssen außer der Leiterin/dem Leiter mindestens 7 junge Menschen im Alter von 7 bis 27 Jahren teilgenommen haben.
- Für je 7 weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann ein(e) Gruppenleiterin/Gruppenleiter oder ehrenamtliche(r) Helferin/Helfer über 27 Jahre in die Förderung einbezogen werden. Für je drei behinderte junge Menschen kann ein(e) Gruppenleiterin/Gruppenleiter oder Helferin/Helfer über 27 Jahre gefördert werden.

3.2 Maßnahmen der politischen Jugendbildung

- Gefördert werden Lehrgänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmern und 2 bis 15 Veranstaltungstagen mit bis zu 3,07 EURO je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer. Die Lehrgänge müssen der staatsbürgerlichen oder sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen.
- Es werden nur Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Alter von 12 bis 27 Jahren anerkannt.
- Bei Veranstaltungen der politischen Jugendbildung kann für je 7 weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer ein(e) Gruppenleiterin/Gruppenleiter über 27 Jahre in die Förderung einbezogen werden.
- Dem Antrag ist ein Überblick über das durchgeführte Programm beizufügen.

3.3 Schulungsveranstaltungen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- Gefördert werden Schulungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer und höchstens 15 Veranstaltungstagen mit bis zu 3,07 EURO je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- Es werden nur Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Alter ab 14 Jahren anerkannt.
- Kurzlehrgänge/Wochenendlehrgänge (s. 1.5) werden mit bis zu 4,60 EURO je Teilnehmerin/Teilnehmer gefördert.

- Tagesveranstaltungen werden mit bis zu 2,05 EURO je Teilnehmerin /Teilnehmer gefördert, wenn ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird.
- Dem Antrag ist ein Überblick über das durchgeführte Programm beizufügen.

3.4 Internationale Begegnungen und Studienfahrten

- Gefördert werden Fahrten von Gruppen ab 7 Personen aus dem Landkreis Altenkirchen ins Ausland, Aufenthalte der Partnergruppe im Landkreis Altenkirchen (Gegenbesuche) sowie Studienfahrten. Gefördert werden mindestens 5 und höchstens 21 Veranstaltungstage mit bis zu 1,02 EURO pro Tag und Teilnehmerin /Teilnehmer.
- Es werden nur Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Alter von 14 bis 27 Jahren anerkannt.
- Bei der Bezuschussung kann auf je 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer ein(e) Gruppenleiterin/Gruppenleiter bzw. ehrenamtliche(r) Helferin/Helfer über 27 Jahre in die Förderung einbezogen werden.

3.5 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Jugendarbeit

- Für Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter oder ehrenamtliche Helferinnen/Helfer bei Maßnahmen der sozialen Bildung und bei Freizeiten können Zuschüsse gewährt werden, wenn
 - a) die Veranstaltung mindestens 10 Tage dauert und mindestens 7 Kinder und/oder Jugendliche sowie ein(e) Gruppenleiterin/Gruppenleiter teilnehmen und
 - b) die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter mindestens 16 Jahre alt ist.
- Für je 7 weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann ein(e) weitere(r) ehrenamtliche(r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter gefördert werden.
- Gefördert werden Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter oder ehrenamtliche Helferinnen/Helfer, die entweder für die Teilnahme an der Maßnahme unbezahlten Urlaub in Anspruch genommen haben oder Studierende/Schülerinnen/Schüler sind. Den Anträgen ist hierbei entweder die Bescheinigung des Arbeitgebers über den unbezahlten Urlaub oder eine Bescheinigung der Hochschule/Schule beizufügen.
- Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt der Kreiszuschuss 5,11 EURO pro Tag.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1.1.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien des Landkreises Altenkirchen über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ in der Fassung vom 15.10.1992 außer Kraft.